



Allgemeine Geschäftsbedingungen

für Arbeitnehmerüberlassung i. d. F. vom 21. Oktober 2020

Allgemeines

1. Die nachstehenden Bedingungen gelten für jeden Auftrag. Gemäß § 12 Arbeitnehmerüberlassungsgesetz (AÜG) ist für jeden Auftrag zwischen Auftraggeber und Jobactive GmbH – im Folgenden „Auftragnehmer“ genannt – ein schriftlicher Vertrag zu schließen. Vertragsänderungen sowie Nebenabsprachen bedürfen der Schriftform. An unsere Angebote halten wir uns gebunden, wenn sie innerhalb von 4 Wochen ab Angebotsdatum angenommen werden.

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers sind, auch wenn der Auftragnehmer diesen Allgemeinen Bedingungen nicht ausdrücklich widerspricht, nur dann wirksam, wenn der Auftragnehmer sich mit ihnen schriftlich einverstanden erklärt hat.

2. Der vom Auftragnehmer entsandte Arbeitnehmer hat in dem Unternehmen des Auftraggebers die vereinbarte Arbeitszeit einzuhalten. Er hat die ihm übertragene Arbeit unter Beachtung aller gültigen Vorschriften, insbesondere aller Bestimmungen über Sicherheit und Hygiene, auszuführen. Nach § 11 Abs. 6 AÜG obliegen dem Auftraggeber die sich aus dem Arbeitsschutzrecht ergebenden Pflichten.

Die sicherheitstechnischen Kontrollen am Tätigkeitsort werden durch unsere/n Sicherheitsbeauftragte/n regelmäßig durchgeführt. Sie gestatten den Genannten den Zugang zu den Arbeitsplätzen.

3. Bei außergewöhnlichen Umständen kann der Auftragnehmer entweder die Bereitstellung von Zeitpersonal verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurücktreten. Hierzu gehört jeder Umstand, der die Bereitstellung dauernd oder zeitweise erschwert oder unmöglich macht. Dies gilt jedoch nicht im Falle grob fahrlässiger Vertragsverletzungen durch den Auftragnehmer oder bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung durch einen gesetzlichen Vertreter oder durch einen der Erfüllungshelfen des Auftragnehmers oder im Falle der durch den Auftragnehmer zu vertretenden Unmöglichkeit der Leistung.

Soweit der Auftragnehmer jedoch berechtigt ist, die Bereitstellung von Zeitpersonal zu verschieben oder vom Auftrag ganz oder teilweise zurückzutreten, sind Schadenersatzansprüche des Auftraggebers, aus welchem Rechtsgründe auch immer, ausgeschlossen. Hat der Auftraggeber die Unmöglichkeit der Leistung zu vertreten, so gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

Bei Verzögerungen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere Streik und Ausspernung, sowie beim Eintritt anderer unvorhergesehener Hindernisse, die außerhalb des Willens des Auftragnehmers liegen, wird der Auftragnehmer für die Zeit des Hindernisses von der Leistung frei, soweit solche Hindernisse nachweislich den Einsatz von Zeitpersonal verhindern.

4. Der Auftragnehmer und der überlassene Arbeitnehmer sind zur Geheimhaltung aller Geschäftsangelegenheiten des Auftraggebers verpflichtet.

5. Der entsandte Arbeitnehmer ist durch den Auftragnehmer auf seine berufliche Eignung geprüft und einer bestimmten Entgeltgruppe zugeordnet worden. Er wird dem Auftraggeber lediglich zur Ausführung der in Auftrag gegebenen Tätigkeit zur Verfügung gestellt und darf daher nur diejenigen Geräte, Maschinen, Werkzeuge usw. verwenden oder bedienen, die zur Ausübung dieser Tätigkeit erforderlich sind.

Während des Einsatzes unterliegen unsere Mitarbeiter den Arbeitsanweisungen des Auftraggebers und arbeiten unter dessen Aufsicht und Anleitung, wobei vertragliche Beziehungen zwischen unseren Mitarbeitern und dem Auftraggeber nicht begründet werden.

6. Wenn es wichtige organisatorische oder gesetzliche Gründe erforderlich machen, kann der Auftragnehmer die weitere Erledigung eines Auftrags einem anderen, fachlich gleichwertigen Mitarbeiter übertragen, wobei der Auftragnehmer die spezifischen Verhältnisse des Kundenbetriebs und die Wünsche des Kunden berücksichtigt. Dies geschieht stets in Absprache mit dem Auftraggeber.

7. Ohne ausdrückliche schriftliche Genehmigung darf der entsandte Arbeitnehmer weder mit der Beförderung noch mit dem Umgang oder dem Inkasso von Geld und anderen Zahlungsmitteln beauftragt werden.

8. Die Tätigkeit des Arbeitnehmers beim Auftraggeber unterliegt den für den Betrieb des Auftraggebers geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts; die hieraus sich ergebenden Pflichten für den Arbeitgeber obliegen dem Auftraggeber unbeschadet der Pflichten des Auftragnehmers. Der Auftraggeber trägt dafür Sorge, dass alle am Beschäftigungsort des Mitarbeiters geltenden Unfallverhütungs- und Arbeitsschutzvorschriften sowie die Bestimmungen des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) eingehalten werden und Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe gewährleistet sind. Der Auftraggeber hat den Mitarbeiter über die bei den zu verrichtenden Tätigkeiten auftretenden arbeitsplatzspezifischen Gefahren sowie über die Maßnahmen zu deren Abwendung vor Beginn der Beschäftigung zu informieren.

Soweit der Mitarbeiter bei der Tätigkeit im Betrieb des Auftraggebers chemischen, physikalischen oder biologischen Einwirkungen ausgesetzt ist oder gefährdende Tätigkeiten im Sinne der DGUV V 6 ausübt, hat der Auftraggeber vor Beginn dieser Tätigkeit eine arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung auf eigene Kosten durchzuführen. Im Falle eines Arbeitsunfalls hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich zu benachrichtigen.

9. Wird der Betrieb des Auftraggebers bestreikt, so stellt der Auftragnehmer kein Personal zur Verfügung. Der Auftraggeber bleibt zur Zahlung der vereinbarten Vergütung verpflichtet, es sei denn, der Betrieb des Auftragnehmers ist durch unmittelbare Einbeziehung in den Arbeitskampf ebenfalls betroffen.

Preise, Zahlung und Verzugszinsen

10. Die Preise gelten, falls nicht ausdrücklich anderes vereinbart, ohne Zuschläge für Überstunden, Nachtarbeit, Schichtarbeit, Arbeit an Sonn- und Feiertagen, zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Eine angemessene Erhöhung der Preise bleibt vorbehalten.

Die Erhöhung tritt zwei Wochen nach Zugang der Ankündigung einer Preiserhöhung in Kraft. Eine Ankündigung einer Preiserhöhung berechtigt den Kunden, mit einer Frist von einer Woche ab Zugang der Ankündigung den Auftrag zum Termin der Preiserhöhung zu kündigen.

11. Die Abrechnung erfolgt monatlich. Rechnungen sind bei Fälligkeit netto Kasse zu begleichen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, die ihm vom Arbeitnehmer vorgelegten Tätigkeitsnachweise zeitnah zu unterzeichnen. Bei nicht fristgerechter Zahlung gerät der Kunde auch ohne Mahnung in Verzug und schuldet einen Verzugszins in Höhe von 4% über dem jeweiligen Diskontzinssatz der Europäischen Zentralbank (Basiszins), mindestens jedoch 6%. Maßgebend ist der Zahlungseingang bei Jobactive GmbH.

12. Die Vergütung des entsandten Arbeitnehmers erfolgt ausschließlich durch den Auftragnehmer. Der Arbeitnehmer ist nicht berechtigt, Vorschüsse oder irgendwelche Zahlungen von Kunden entgegenzunehmen.

Zuschläge, Fahrtkosten, Auslösung

13. Der Auftraggeber übernimmt die Verpflichtung, den Arbeitnehmer nur innerhalb der gesetzlich zulässigen Arbeitszeitgrenzen zu beschäftigen. Soweit eine längere Beschäftigungszeit nur mit Genehmigung der staatlichen Arbeitsschutzbehörden zulässig ist, hat der Auftraggeber eine solche Genehmigung zu erwirken.

Basis für die Berechnung der nachstehenden Zuschläge ist die im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag vereinbarte bzw. im Unternehmen des Auftraggebers geltende regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit. Teilzeit entsprechend. Danach ist ab der 1. Stunde Mehrarbeit nach Überschreiten der vertraglich vereinbarten Wochenarbeitszeit der Überstundenzuschlag zu vergüten.

Für Überstunden, Schicht-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit gelten folgende Zuschläge:

- a) Überstunden Montag – Samstag 25%
- b) Arbeitsstunden an Sonntagen 50%

- c) Arbeitsstunden an Feiertagen 100%
- d) Arbeitsstunden von 23.00 bis 06.00 Uhr (Nachtarbeit) 25%
- e) Hohe Feiertage (1. Mai, 1. Oster-, 1. Pfingst-, 1. u. 2. Weihnachtstag) 150%
- f) Heiligabend und Sylvester von 14.00 bis 24.00 Uhr 100%
- g) Schichtzulagen und abweichende Zuschläge (a-d) bedürfen einer gesonderten Vereinbarung.

Beim Zusammentreffen von Überstunden, Sonn- und Feiertagszuschlägen wird jeweils der höhere Zuschlag berechnet.

Bei Verträgen, die während einer Woche beginnen und/oder enden, findet eine arbeits-tägliche Überstundenvergütung statt.

Gewährleistung und Haftung

14. Im Hinblick darauf, dass der entsandte Arbeitnehmer unter der Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet der Auftragnehmer nicht für die Ausführung dieser Arbeiten und nicht für die Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht.

Der Auftraggeber stellt den Auftragnehmer von allen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem entsandten Arbeitnehmer übertragenen Tätigkeiten erheben.

Die Haftung des Auftragnehmers für die sorgfältige Auswahl der überlassenen Arbeitnehmer bleibt von der vorstehenden Regelung unberührt.

15. Im Falle eines Einsatzes ausländischer Arbeitnehmer sichert der Auftragnehmer zu, dass die notwendigen Arbeitserlaubnis-papiere vorliegen. Der Auftraggeber verpflichtet sich jedoch, etwaige Einschränkungen der Arbeitserlaubnis hinsichtlich der Branche oder des Arbeitsortes einzuhalten. Im Falle von Verstößen gegen die genannten Einschränkungen stellt der Auftraggeber den Auftragnehmer von Ansprüchen der Arbeitsbehörde frei.

Beendigung

16. Falls dem Auftraggeber die Leistungen eines durch den Auftragnehmer entsandten Arbeitnehmers nicht ausreichend erscheinen und er den Auftragnehmer innerhalb der ersten vier Stunden nach Dienstantritt davon verständigt, wird der Auftragnehmer ihm im Rahmen der Möglichkeiten eine Ersatzkraft zur Verfügung stellen. Diese vier Stunden werden dem Auftraggeber nicht berechnet.

Darüber hinaus hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag innerhalb der ersten fünf Arbeitstage mit einer Frist von zwei Arbeitstagen zum Ende eines Arbeitstages zu kündigen. In diesem Falle sind die tatsächlich geleisteten Arbeitsstunden zu vergüten. Nach diesem Zeitraum kann der Auftraggeber den Vertrag bei einer Auftragslaufzeit von bis zu sechs Monaten mit einer Frist von fünf Arbeitstagen, bei einer Auftragslaufzeit von bis zu zwölf Monaten mit einer Frist von zehn Arbeitstagen und bei einer Auftragslaufzeit von mehr als zwölf Monaten mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen.

Übernahme von entsandten Arbeitnehmern

17. Der Entleiher ist berechtigt, einem vom Verleiher überlassenen Mitarbeiter einen eigenständigen Arbeitsvertrag anzubieten, d.h. den Mitarbeiter zu übernehmen. Kommt die Übernahme zustande, wird für die Übernahme ein Vermittlungshonorar vom Entleiher an den Verleiher fällig. Dies wird auf Grundlage des zukünftigen Bruttojahresentgeltes (inklusive Sonderzahlungen), des übernommenen Leiharbeiters mit folgender Staffelung berechnet:

- a) Übernahme sofort 25%
- b) Übernahme nach 1. Monat 23%
- c) Übernahme nach 2. Monat 21%
- d) Übernahme nach 3. Monaten 19%
- e) Übernahme nach 4. Monaten 17%
- f) Übernahme nach 5. Monaten 15%
- g) Übernahme nach 6. Monaten 13%
- h) Übernahme nach 7. Monaten 11%
- i) Übernahme nach 8. Monaten 9%
- j) Übernahme nach 9. Monaten 7%
- k) Übernahme nach 10. Monaten 5%
- l) Übernahme nach 11. Monaten 3%
- m) Übernahme nach 12. Monaten 0%

des Bruttojahresgehaltes (inklusive Sonderzahlungen), das der Auftraggeber dem vermittelten Arbeitnehmer zahlt. Der Entleiher ist verpflichtet, dem Verleiher den Teil des mit dem Arbeitnehmer abgeschlossenen Vertrages in Kopie zu übersenden, in dem die Gehaltsbestandteile aufgelistet und durch die entsprechenden Unterschriften bestätigt sind.

Anstellung von ehemals überlassenen Mitarbeitern

18. Jobactive GmbH ist zu einer Provisionsforderung gegen den Entleiher berechtigt, wenn ehemals beim Entleiher überlassene Mitarbeiter, die vom Entleiher abgemeldet und bei der Jobactive GmbH weniger als 12 Monate nicht mehr unter Vertrag sind, eine Festanstellung vom Entleiher erhalten. Die Höhe der Provisionsforderung richtet sich nach der Dauer der Überlassungszeit (siehe 17)

Antikorruption

19. Die Parteien verpflichten sich, hinsichtlich der Korruption die einschlägigen deutschen, europäischen und sonstigen Vorschriften einzuhalten und mit allen Kräften hinzuwirken, dass ihre Mitarbeiter und andere Personen bzw. Subunternehmer, die Leistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung erbringen, dies ebenfalls tun.

Korruption im Sinne dieser Vereinbarung umfasst insbesondere das Fordern, Versprechen, Gewähren sowie das Anbieten, Sichversprechenlassen und die Annahme von Geld oder geldwerten Vorteilen im öffentlich-rechtlichen und privatwirtschaftlichen Bereich zur Bewirkung bestimmter Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen bzw. Erlangung unberechtigter Vorteile.

Die Parteien werden alle Geschäftsvorfälle in einer ordnungsgemäßen und vollständigen Buchführung dokumentieren. Verstößt ein Partner schuldhaft gegen die Verpflichtungen aus dieser Vereinbarung, ist der andere Partner berechtigt, unbeschadet sonstiger Ansprüche die Vertragsbeziehung aus wichtigem Grund mit sofortiger Wirkung zu beenden.

Gerichtsstand

20. Gerichtsstand – auch im Wechsel-Scheck- und Urkundenprozess – ist Leverkusen. Jobactive GmbH ist im Besitz der unbefristeten Erlaubnis der Bundesanstalt für Arbeit erteilt durch das Landesarbeitsamt NRW, Düsseldorf, nach Art. 1 § 2 Abs. 5 des Arbeitnehmerüberlassungsgesetzes (AÜG)